

Leistungs- und Prüfungsvereinbarung gemäß SGB VIII

zwischen
Lebenshilfe Lüneburg-Harburg gemeinnützige GmbH, Vrestorfer Weg 1, 21339 Lüneburg
vertreten durch die Geschäftsführung oder den Geschäftsführer
(Leistungserbringer)

und

dem Landkreis Lüneburg, auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg
vertreten durch den Landrat
. als Träger der Jugendhilfe
(Leistungsträger)

und

der Hansestadt Lüneburg, Am Ochsenmarkt 1, 21335 Lüneburg
vertreten durch den Oberbürgermeister
. als Träger der Jugendhilfe
(Leistungsträger)

über den ambulanten Dienst
Integrationsassistenz im Rahmen der Hilfe zur angemessenen Schulbildung

I. Leistungsvereinbarung

1. Betriebsnotwendige Anlagen

1.1. Betriebsstätte

Die Betriebsstätte des Leistungsangebots „Integrationsassistenz“ der Lebenshilfe Lüneburg-Harburg gem GmbH, befindet sich in Dahlenburger Landstraße 3, 21337 Lüneburg.
Die räumlichen und personellen Ressourcen der Verwaltung incl. Finanz- und Personalbuchhaltung der Lebenshilfe Lüneburg-Harburg gem GmbH werden mitgenutzt.
Die direkten Betreuungsleistungen der Integrationsassistenz werden in den beteiligten Schulen erbracht.

2. Personenkreis

2.1. Beschreibung des Personenkreises

Die Leistungen der Integrationsassistenz stehen Kindern und Jugendlichen offen, die Anspruch auf Leistungen nach § 35 a SGB VIII haben.

2.2. Aufnahmekriterien

Unter Beachtung des Grundsatzes der orts- und familiennahen Versorgung werden vorrangig Leistungsberechtigte aufgenommen, die im Landkreis Lüneburg bzw. in der Hansestadt Lüneburg wohnen.

In Abstimmung mit dem Leistungsträger kann der Leistungserbringer in Einzelfällen eine Integrationsassistenz ablehnen, wenn dies aus sachlichen Gesichtspunkten angezeigt ist.

3. Ziel, Art und Inhalt der Leistung

3.1. Ziel der Leistung

Durch die Integrationsassistenz soll Schülern¹ mit einer wesentlichen Behinderung der Besuch einer Regelschule ermöglicht werden. Behinderungsbedingte Einschränkungen während des Schulbesuchs sollen durch die Assistenz überwunden werden. Die Hilfen zur schulischen Integration werden als ambulante und aufsuchende Leistung in allen Schulformen erbracht.

3.2. Art der Leistung

Es handelt sich bei der Integrationsassistenz um eine ambulante Betreuung gemäß § 35a SGB VIII. Die Leistungen müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein und dürfen das Maß der notwendigen Hilfe nicht überschreiten.

Die Integrationsassistenz beinhaltet keine Leistungen, die nach dem Niedersächsischen Schulgesetz zum Lehrauftrag und zur Aufgabe der Schulen gehören.

Leistungen, für die berechtigte Personen einen Anspruch auf Kostenübernahme gegen gesetzliche und private Kranken- und Pflegeversicherungen oder gegen andere erstattungspflichtige Stellen geltend machen können, sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

3.3. Inhalt der Leistung

3.3.0. Allgemeiner Teil

Der Leistungsträger gewährt Hilfen für den unter Ziffer 2.1 genannten Personenkreis, die eine Überwindung behinderungsbedingter Einschränkungen bei dem Besuch der Schule ermöglichen.

Die Leistung beinhaltet Assistenzleistungen vor, während und nach dem Unterricht durch lebenspraktische Unterstützung, unterrichtsbezogene Hilfestellungen und Förderung der sozialen Integration mit dem Ziel, den behinderten Kindern und Jugendlichen die aktive Teilnahme am Unterrichtsgeschehen zu ermöglichen.

Die Durchführung der Unterstützung wird an den persönlichen behinderungsbedingten Bedürfnissen des Leistungsberechtigten und an den Erfordernissen des Schulumfeldes (räumli-

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird jeweils die männliche Form gewählt. Eine Diskriminierung weiblicher Personen ist damit nicht beabsichtigt. Genderaspekte sind den Autoren bewusst, werden hier aber nicht berücksichtigt.

ches und soziales Schulumfeld) ausgerichtet. Der Leistungsberechtigte, seine Eltern und die Lehrkräfte seiner Schule werden in diese Durchführungsplanung eng einbezogen.

Die Integrationsassistenz untergliedert sich in

- direkte Betreuungsleistungen in Form von persönlicher Hilfe und Unterstützung, die in der Schule und ggf. auf dem Schulweg erbracht werden und
- indirekte Betreuungsleistungen der Integrationsassistenz.

3.3.1. direkte Leistungen der Integrationsassistenz können sein:

Individuelle Unterstützung und Förderung im Schulalltag, ausgehend von den Ressourcen der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen mit dem Ziel, eine selbständige Teilnahme am Unterricht zu ermöglichen:

a) bei einfacher Integrationsassistenz:

- Begleitung der Schüler bei der Gewöhnung an schulische Abläufe und Anforderungen
- Soziale Integration in den Klassen- und Schulverband
- ggf. Begleitung auf dem Schulweg
- Unterstützung bei Schulausflügen oder Praktika
- Unterstützung in der persönlichen Grundversorgung (z.B. Toilettengänge einschließlich der notwendigen Hygiene, Essen, An- und Ausziehen)
- Mobilitätshilfen (z.B. Fortbewegung auf dem Schulgelände)
- Assistenzleistungen (z.B. Vorbereitung des Arbeitsplatzes, Bereitstellen von Arbeitsmaterialien)
- Unterstützung bei der Nutzung behinderungsbedingt notwendiger technischer Hilfsmittel
- den Schüler und den unmittelbaren Unterricht betreffende Absprachen mit der Lehrkraft
- Begleitung und Unterstützung im Sportunterricht

b) bei (besonders) qualifizierter Integrationsassistenz zusätzlich:

- methodische Absprachen mit Klassen- und Fachlehrern sowie Eltern
- Aufmerksamkeitsfokussierung
- Förderung der sozialen und emotionalen Kompetenzen
- Entgegennahme, Verwertung und Weiterleitung von relevanten Informationen für die Begleitung des Schülers im Schulalltag
- Heilpädagogische Unterstützung zur Erweiterung der individuellen Kompetenzen und möglichst weitgehenden Entwicklung von Selbständigkeit in sozialer Integration
- Anleitung/Unterstützung beim Umgang mit Unterrichtsmaterial

Die Arbeitszeit beginnt mit der vereinbarten Übernahme des Schülers und endet nach dem Unterricht nach Abgabe/Übergabe.

3.3.2.1. Indirekte Leistungen der Integrationsassistenz (im direkten Kontext zur Betreuung) können sein:

- Teilnahme an schulischen Dienstbesprechungen
- Vernetzung mit Schulen, mobilen Diensten und anderen Institutionen
- Gegebenenfalls Zusammenarbeit mit anderen personenbezogenen Unterstützungsangeboten/ Institutionen (STEP, Autismusinstitut)
- Teilnahme an Hilfeplangesprächen
- Elterngespräche, Lehrergespräche u.a.
- Verlaufsdocumentationen/Berichte

3.3.2.2. Indirekte Leistungen der Integrationsassistenz (in Zuständigkeit des Trägers) können sein:

- Teilnahme an trägerinternen Dienstbesprechungen
- Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter
- Dokumentation/ Vor- und Nachbereitungszeiten
- Koordination der Assistenten im Vertretungsfall

3.3.3. Indirekte Leistung des Trägers

- anteilige Leistungen für Leitungs-, Verwaltungs- Sach- und Regieaufgaben
- Personalsuche und Auswahl von Mitarbeitern
- Zeitliche und inhaltliche Planung der Betreuungseinsätze
- Fachanleitung und Beratung der Mitarbeiter
- Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter
- Vernetzung mit Schulen, mobilen Diensten und anderen Institutionen
- Koordination der Assistenten im Vertretungsfall
- Erstkontakt und beratende Unterstützung der Familien (neben der Aufgabe des Mobilen Dienstes der Landesschulbehörde und des Sozialhilfeträgers)
- Zusammenarbeit mit anderen Institutionen (STEP, Autismusinstitut)

4. Umfang der Leistungen

Der Umfang der Leistungen richtet sich nach dem Einzelfall und wird als Ergebnis der Zielplanung im Kostenanerkennnis des Leistungsträgers für jeden Zielplanungszeitraum individuell definiert. Liegt eine Bewilligung für die gesamte Unterrichtszeit vor, so gilt der jeweils gültige Stundenplan des Leistungsberechtigten als Bemessungsgrundlage für die wöchentlich direkt zu leistenden Betreuungsstunden. Darüber hinaus können Zeiten für die Begleitung vor und nach dem Unterricht festgelegt werden.

Sollte die Hilfe während einer Klassenfahrt notwendig sein, so ist es erforderlich, dass der Leistungsberechtigte bzw. seine Angehörigen einen gesonderten Antrag an den Leistungsträger stellen. Dies gilt ebenso für Schul-Praktika, sofern sich der Umfang der notwendigen Assistenz durch die Praktika verändert. Für diese Zeiten werden in der Vergütungsvereinbarung nach SGB VIII gesonderte Abrechnungsvereinbarungen getroffen.

5. Qualität der Leistung

5.1. Strukturqualität

5.1.1. Konzeption

Eine Konzeption ist Bestandteil dieser Vereinbarung. Diese wird regelmäßig überprüft und bedarfsgerecht fortgeschrieben. Wesentliche Änderungen werden dem Leistungsträger mitgeteilt.

5.1.2. Personelle Ausstattung/ Qualifizierung des Personals

Leitungskräfte müssen mindestens den Hochschulabschluss Bachelor of Arts (B. A.) im Bereich der Sozialen Arbeit/Heilpädagogik oder eine vergleichbare Qualifikation (Kordinierungskraft mit erzieherischen/pflegerischem Abschluss) vorweisen und haben insbesondere folgende Aufgaben:

- Konzeptionserarbeitung und -weiterentwicklung
- Planung, Koordination und Dokumentation des fach- und bedarfsgerechten Personaleinsatzes
- Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Personalentwicklung, Angebote der Fortbildung

In der qualifizierten Integrationsassistenten werden je nach Anforderung Sozialassistent, Kinderpfleger Heilerziehungshelfer, Altenpflegehelfer mit einer unter dreijährigen pädagogischen/pflegerischen Ausbildung eingesetzt.

In der besonders qualifizierten Integrationsassistenten werden je nach Anforderung Erzieher, Heilerziehungspfleger und Mitarbeiter mit einer dreijährigen pädagogischen Ausbildung oder Studium eingesetzt.

Bei besonderer persönlicher Eignung und/oder einschlägigen Erfahrungen kommen nach Absprache mit dem Leistungsträger auch ggf. Personen in Betracht, die einer der o.g. Berufsgruppen nicht angehören.

Die einfachen Integrationsassistenten werden je nach Anforderung von einfachen Helferkräften ohne eine besondere Anforderung an die berufliche Qualifikation durchgeführt.

Die Integrationsassistenten werden vor Aufnahme ihrer Betreuungstätigkeit den Anforderungen der Assistenten entsprechend eingearbeitet.

Die Qualität der personellen Leistungen wird durch regelmäßige Fallbesprechungen sowie Fort- und Weiterbildung der Fachkräfte sicher gestellt.

Die allgemeine Verwaltung, insbesondere Rechnungswesen, Personalwesen und Bürokommunikation, wird von der Geschäftsstelle des Leistungserbringers durchgeführt.

5.1.3. Sächliche Ausstattung

Die Einsatzorte der Mitarbeiter und die sächliche Ausstattung richten sich nach den angemessenen bzw. notwendigen Bedürfnissen des Leistungsberechtigten. Bei Bedarf steht ihnen ein Dienstfahrzeug zur Verfügung.

5.2 **Prozessqualität**

5.2.1. Feststellung des Hilfebedarfs

In einem Zielplanungsgespräch auf Einladung des Leistungsträgers möglichst unter Beteiligung aller Parteien (Leistungsberechtigter bzw. sein gesetzlicher Vertreter, Leistungserbringer, Leistungsträger sowie Schule) wird der Hilfebedarf ermittelt und werden Ziele in Form einer/s verbindlichen Zielvereinbarung/Hilfeplanes festgelegt.

Das Ergebnis der Beratung und die schriftliche Empfehlung der Hilfefunktion sowie die eines gem. § 35 a SGB VIII vorgeschriebenen Facharztes sind Grundlage für die Entscheidung des Leistungsträgers über Art, Dauer und Umfang der Leistungen.

5.2.2 Fortschreibung des Hilfebedarfs

Entsprechend den Anforderungen der Zielvereinbarung/des Hilfeplanes wird über den Verlauf und den Erfolg der Hilfeleistung gewacht und die Entwicklung bei der Fortschreibung der Hilfeplanung zu Grunde gelegt.

5.2.3. Hilfedokumentation

Die Feststellungen zum individuellen Leistungsbedarf, der Hilfeplan seit Beginn der Maßnahme, die Fortschreibung des Hilfeplanes und die Durchführung der darin aufgeführten angebotenen Fördermaßnahmen sind schriftlich zu dokumentieren.

Die Dokumentation ist für die Dauer von 5 Jahren nach Beendigung der Maßnahme vom Leistungserbringer unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen aufzubewahren.

5.2.4. Betreuungsvertrag

Der Leistungserbringer kann mit jeder leistungsberechtigten Person bzw. seinem gesetzlichen Vertreter einen Assistenzvertrag über Inhalt und Umfang der zu erbringenden Leistung abschließen.

5.3. Ergebnisqualität

Es wird anlässlich der Fortschreibung oder der Beendigung der Leistung geprüft und reflektiert, inwieweit die festgelegten Ziele erreicht wurden und die gewünschte Wirkung der Leistung eingetreten ist. Abweichungen werden unter Benennung der Gründe beschrieben. Die persönliche Zufriedenheit des Leistungsberechtigten ist ein wichtiges Kriterium bei der Beurteilung der Ergebnisqualität.

5.4. Datenschutz

Die einschlägigen Regelungen zum Datenschutz, insbesondere die Datenschutzgrundverordnung sind zu beachten.

II. Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistung (Prüfungsvereinbarung)

Die Leistungen des Leistungserbringers müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die beschriebenen Leistungen im angegebenen Umfang und in der vereinbarten Qualität gleich bleibend zu sichern.

Der Leistungserbringer ermöglicht dem Leistungsträger eine Prüfung der Qualität der Leistung, sobald Anhaltspunkte vorliegen, dass er die Anforderungen zum Erbringen der Leistung in der vereinbarten Qualität nicht oder nicht mehr erfüllt. Anhaltspunkte können z. B. von der Leistungsvereinbarung nicht unerheblich abweichender Personaleinsatz oder Hinweise, dass die Leistung erheblich von der Leistungsvereinbarung abweicht, sein.

Zur Wahrnehmung dieses besonderen Prüfrechts gilt folgendes Verfahren:

- Der Leistungsträger unterrichtet den Leistungserbringer in schriftlicher Form über die Prüfabsicht und die ihm vorliegenden Anhaltspunkte.
- Der Leistungserbringer legt seine Dokumente sowie ggf. weitere Unterlagen im Zusammenhang mit den zu prüfenden Inhalten vor.
- Das Ergebnis der Prüfung wird gemeinsam erörtert und in einer Niederschrift festgehalten, die von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen ist.

Bei der Durchführung der Prüfung ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Der Prüfaufwand soll in angemessenem Verhältnis zum Prüfgegenstand stehen.

Die Wirtschaftlichkeit der Leistung wird unterstellt, wenn und solange der Leistungserbringer die vereinbarte Leistung in der vereinbarten Qualität erbringt.

III. Dauer, Kündigung, Vorbehalt, Verweis

Diese Vereinbarung wird für die Zeit vom 01.08.2019 auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Ist eine der Regelungen dieser Vereinbarung rechtswidrig, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Regelungen unberührt.

Auf die Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII sowie zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72 SGB VIII vom 29.06.2016 wird verwiesen.

Datum, 12.07.2019

Lebenshilfe Lüneburg-Harburg
gemGmbH

Sabine Kock-Kessler
Geschäftsführerin

Lebenshilfe Lüneburg-Harburg
gemeinnützige GmbH
Vrestorfer Weg 1
21339 Lüneburg

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
In Vertretung

Hansestadt Lüneburg
Der Oberbürgermeister

1. D.
Lützow